

Merkblatt

über den Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler
in den Schulen des Kreises Offenbach
(Stand September 2010)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Versicherter Personenkreis	2
II. Rechtsgrundlagen	2
1. Unfallversicherung	2
2. Schüler-Garderobenversicherung und Sachschadenversicherung	2
3. Haftpflichtversicherung während Schulpraktika und anderen Veranstaltungen	3
III. Unfallversicherung	4
1. Umfang	4
2. Versicherungsleistungen	4
3. Anmeldung von Unfällen	5
4. Muster einer Unfallanzeige	6
IV. Garderoben- und Sachschadenversicherung	7
1. Versicherungsumfang	7
2. Versicherungsleistungen	8
3. Anmeldung von Schadenfällen	10
4. Muster einer Schadenanzeige	11
5. Abwicklung von Schadenfällen	13
V. Formulare	16
VI. Besonderheiten auf Klassenfahrten	16

I. Versicherter Personenkreis

Versichert sind:

Alle Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen des Kreises Offenbach (Grund-, Haupt-, Real-, Gesamt-, Förder-, Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Fachoberschulen, Schulen für Lernhilfe, Schule für praktisch Bildbare, Gymnasien etc).

II. Rechtsgrundlagen für den Versicherungsschutz

1. Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder, welche dem Unterricht vorangehende oder sich anschließende Betreuungsmaßnahmen besuchen, sind aufgrund des Gesetzes über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten gesetzlich unfallversichert.

Zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger ist die

Unfallkasse Hessen (UKH)
Leonardo- da Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt
Telefon-Nr. 069 – 299 720

Service-Telefon: 069 – 299 72 440

2. Garderoben- und Sachschadenversicherung

Den Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums folgend, besteht für alle Schülerinnen und Schüler, die die Schulen im Kreis Offenbach besuchen, für Garderoben- und Sachschäden ein versicherungsartiger Deckungsschutz durch die Selbstversicherung des Kreises Offenbach.

Ansprechpartner sind:

Herr Krämer, Telefonnummer: 06074-8180-5220; E-Mail. k.kraemer@kreis-offenbach.de

oder

Herr Meyer, Telefonnummer: 06074-8180-5224; E-Mail: t.meyer@kreis-offenbach.de

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss
Fachdienst Finanzen
Finanzwirtschaft
Werner-Hilpert-Str.1
63128 Dietzenbach

3. **Haftpflichtversicherung**

a) **Haftpflichtversicherung beim Land Hessen.**

Diese Versicherung besteht für Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Staatlichen Schulamt.

b) **Haftpflichtversicherung bei der GVV- Kommunalversicherung VVaG**

Die GVV- Kommunalversicherung VVaG , Köln, gewährt im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung Deckungsschutz für Schülerinnen und Schüler, wenn sie beispielsweise an folgenden schulischen Veranstaltungen teilnehmen:

Schulfahrten - Klassenfahrten - Projektwochen - Exkursionen (In- und Ausland) - Schüleraustausch - Ski-Freizeiten - Radfahrprüfungen – Radwanderungen, etc.

Die Deckungssummen für diese Risiken betragen:

-	für Personenschäden	500.000 €
-	für Sachschäden	50.000 €
-	für Vermögensschäden	6.000 €

*Dieser **Versicherungsschutz** wird jedoch **nur subsidiär gewährt**, das heißt, eine Ersatzleistung kann nur dann erfolgen, wenn und soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag kein Anspruch auf Ersatzleistung besteht (z.B. private Haftpflicht- oder sonstige Sachversicherungen).*

Im Schadensfall genügt eine formlose Meldung an:

**Kreis Offenbach, Der Kreisausschuss
Fachdienst Finanzen, Finanzwirtschaft
Werner-Hilpert-Str.1, 63128 Dietzenbach**

III. Unfallversicherung

1. Umfang:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei Unfällen auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Schulbesuch und vorangehenden oder sich anschließenden Betreuungsmaßnahmen stehen.

Außerdem sind der direkte Schulweg von der Wohnung zum Schulgrundstück und zurück sowie alle anderen Wege zu oder von einem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet, versichert.

Dabei spielt es keine Rolle, welches Beförderungsmittel benutzt wird.

Weitere Hinweise über versicherte Tätigkeiten finden Sie auf der Homepage der Unfallkasse Hessen unter www.ukh.de

2. Versicherungsleistungen

Leistungen werden nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) erbracht. Diese umfassen unter anderem folgendes

a) *Heilbehandlung und Pflege (§§ 27 - 29, 32 - 34 SGB VII)*

Diese Leistungen beinhalten auch Fahrt- und Krankentransportkosten zum Arzt oder in das Krankenhaus und zurück. Im Falle mehrfacher Fahrten dieser Art ist mindestens eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit dieser Fahrt oder des Krankentransportes erforderlich, um die Übernahme dieser Kosten zu gewährleisten.

b) *Heilmittel, Hilfsmittel (§§ 30, 31 SGB VII)*

c) *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 35 VII)*

Hier werden beispielsweise Fahrtkosten (Taxi, private Pkw's o.ä.) zum Schulbesuch übernommen, um einer/einem schwer verletzten Schülerin/Schüler ein längeres Fernbleiben vom Schulunterricht zu ersparen.

In derartigen Fällen ist es jedoch unbedingt erforderlich, dass die Übernahme dieser Kosten vor Beginn des weiteren Schulbesuches der/des Verletzten bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt beantragt wird.

d) *Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen (§§ 39 - 43 SGB VII)*

e) *Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, (§§ 44 - 52 SGB VII),*

- f) *Geldleistungen während der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben (§45 – 50 SGB VII)*
- g) *Renten, Abfindungen (§§ 56 - 62, 72 - 80 SGB VII)*
- h) *Leistungen an Hinterbliebene (§§ 63 - 71 SGB VII)*

Die genauen Details über den Umfang des Versicherungsschutzes und die sich daraus ergebenden Leistungen erläutern Ihnen kompetent die Kolleginnen und Kollegen der Unfallkasse Hessen über das Servicetelefon unter: **069 – 299 72-440**

3. *Anmeldung von Schulunfällen*

Ein Schulunfall ist unverzüglich unter Verwendung der entsprechenden Unfallanzeige (siehe hierzu beiliegendes Muster) anzumelden bei:

Unfallkasse Hessen (UKH)
Leonardo- da Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt
Telefon- Nr. 069 – 299 720
www.ukh.de

Die Unfallkasse beantwortet Ihnen und auch den Betroffenen gerne alle Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung und der Schadensabwicklung unter: **069 – 299 72-440**

Muster Unfallanzeige

UNFALLANZEIGE			
für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler, Studierende			
2 Träger der Einrichtung			
1 Name und Anschrift der Einrichtung (Tageseinrichtung, Schule, Hochschule)			
4 Empfänger		3 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers	
Unfallkasse Hessen Abteilung Entschädigung Postfach 101042 60010 Frankfurt			
5 Name, Vorname des Versicherten		6 Geburtsdatum	Tag Monat Jahr
7 Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
8 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	9 Staatsangehörigkeit Bitte auswählen	10 Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter	
11 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	12 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute		13 Unfallort (genaue Orts- und Straßenangabe mit PLZ)
14 Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs (insbesondere Art der Veranstaltung, bei Sportunfällen auch Sportart)			
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen			
15 Verletzte Körperteile		16 Art der Verletzung	
17 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung unterbrochen?		Tag Monat Stunde	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später am			
18 Hat der Versicherte den Besuch der Einrichtung wieder aufgenommen?		Tag Monat Jahr	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am			
19 Wer hat von dem Unfall zuerst Kenntnis genommen? (Name, Anschrift von Zeugen)			War diese Person Augenzeuge? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
20 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhauses		21 Beginn und Ende des Besuchs der Einrichtung Beginn Stunde Minute Ende Stunde Minute	
22 Datum			
Leiter (Beauftragter) der Einrichtung		Telefon-Nr. für Rückfragen (Ansprechpartner)	

Die Unfallanzeige kann auf der Website www.ukh.de heruntergeladen werden.

IV. Garderoben- und Sachschadenversicherung

1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz wird gewährt gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände, wenn diese von den versicherten Personen während der Teilnahme am lehrplanmäßigen Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen an dem von der Aufsichtsperson bestimmten Platz abgelegt, aufbewahrt oder abgestellt wurden.

In den Versicherungsschutz einbezogen sind während des lehrplanmäßigen Unterrichts auch die am Körper getragenen Kleidungsstücke.

Bei Klassenfahrten sind jedoch nur die am Körper getragenen Kleidungsstücke versichert.

Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Reisegepäckversicherung seitens der Schüler.

Alle Sach- und Garderobenschäden auf dem Schulweg oder zu anderen schulischen Veranstaltungen sind generell nicht versichert

Versichert sind folgende Gegenstände:

1. Kleidungsstücke, Schultaschen, Lehrbücher, wenn sie persönliches Eigentum der Schülerin / des Schülers sind und übliche Schreibmaterialien.
Armbanduhren nur bis zur Höchstentschädigung von 40 €
2. Lehrmittel wie z.B. Taschenrechner gelten dann als versicherte Gegenständen, wenn sie von der Gesamtheit der Schülerinnen/Schüler einer Klasse oder eines Kurses im Unterricht benutzt werden.
3. Ärztlich verordnete Brillen sind versichert, soweit sie nicht im Rahmen eines Schulunfalls beschädigt oder zerstört werden (in diesem Fall ist ausschließlich die gesetzliche Unfallversicherung, UKH, Frankfurt, zuständig).

Die Unfallkasse Hessen ist jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4. Fahrräder, Mofas, Mopeds (ohne amtliches Kennzeichen OF - ...), wenn sie
 - a) durch eine Sperrvorrichtung (Schloss) gesichert sind,
 - b) mit dem für den Straßenverkehr üblichen notwendigen Zubehör ausgestattet sindund
 - c) an dem von der Aufsichtsperson bestimmten Platz oder Ort abgestellt werden.

Fahrräder-, Mofa- und Mopedzubehör sowie sonstige Teile sind ebenfalls nur dann versichert, wenn die Gegenstände der Verkehrssicherheit dienen und durch Kette, Schloss oder Schrauben mit dem Fahrzeug fest verbunden sind.

5. Ebenfalls versichert sind auch Rollstühle, allerdings ohne das Verwahrrisiko.

2. **Versicherungsleistungen**

a) **Garderobenschäden**

Ersetzt wird bei Zerstörung oder Verlust der Zeitwert, bei Beschädigung der Betrag, der zur Wiederinstandsetzung aufgewendet werden muss, höchstens jedoch der Zeitwert.

Die Höchstentschädigung beträgt je Schadenfall 180 €

b) **Uhren / Kugelschreiber**

Armbanduhren werden nur bis zum Höchstbetrag von **40 €** ersetzt und Kugelschreiber bis zu **30 €**

c) **Brillen**

Bei Brillenschäden wird eine **Pauschale bis zu 50 €** gezahlt. Die Selbstversicherung des Kreises Offenbach besteht jedoch darauf, dass derartige Schäden zunächst bei der UKH angezeigt werden und beteiligt sich dann lediglich an den Restkosten bis maximal in Höhe der Pauschale.

Denn bei Brillenschäden, denen ein unfallartiges Ereignis (ohne Verletzung) vorausgeht, übernimmt die Unfallkasse Hessen auch diese Kosten; die Selbstversicherung des Kreises Offenbach beteiligt sich lediglich an den darüber hinausgehenden Kosten.

Hierzu ist jedoch, wie bei den normalen Schulunfällen, der Vorgang bei der UKH anzuzeigen und das Original der neuen Brillenrechnung sowie eine Kopie des Anschaffungsbeleges der alten (beschädigten) Brille beizufügen.

Die Unfallkasse Hessen beteiligt sich jedoch nicht an Schäden, die durch Diebstahl oder durch Aufbewahren in der Schultasche etc. entstanden sind. In diesen Fällen leistet nur die Selbstversicherung des Kreises Offenbach Ersatz.

d) **Fahrräder, Mofas und Mopeds**

In der Fahrrad-, Mofa- und Mopedversicherung wird ebenfalls nur dann Ersatz geleistet, wenn keine private Fahrrad-, Fahrzeug- oder Hausratversicherung besteht.

Für Fahrräder beträgt die Höchstentschädigung **300 €** pro Schadenfall.

Für Mofas und Mopeds (ohne amtliches Kennzeichen OF -) werden höchstens **500 €** pro Schadenfall gezahlt.

Nur für Brillen- Fahrrad / Mofa- Diebstahl-Schäden (incl. auch bei Diebstählen von Fahrrad / Mofateilen) sowie Brandschäden an Kleidungsstücken gilt:

Im Rahmen der Schüler- Garderobenversicherung wird nur dann Ersatz geleistet, wenn keine private Hausrat- oder sonstige leistungspflichtige Sachversicherung besteht.

In anderen Fällen ist das Einschalten von Versicherungen nicht erforderlich!

Nicht versichert sind:

1. **Wertsachen** (ausgenommen Armbanduhren), **Schmuck, Bargeld**, sonstige Zahlungsmittel, elektronische Geräte aller Art (wie: **Laptops, Handys, MP3 Player, iPods, Fotoapparate**) , Geschäftspapiere, Urkunden, **Geldbörsen**, Ausweise, Fahrtausweise, Fahrkarten, Brieftaschen, Schlüssel, Hörgeräte, Zahnklammern und Prothesen.
2. Gegenstände, die zu einer Schulveranstaltung, beispielsweise als Anschauungsmaterial, mitgebracht werden oder als zusätzliche Hilfsmittel für Unterrichtszwecke dienen sollen, so z.B. **CD's, CD-Player, DVDs, DVD Player**, Musikinstrumente, Tischtennis-, Tennisschläger/andere Sportgeräte sowie Kleidungsstücke und weitere Gegenstände, die für Theateraufführungen benutzt und von Schülerinnen und Schülern mitgebracht werden.
Dabei ist es unerheblich, ob eine Lehrerin oder ein Lehrer dazu aufgefordert oder dies sogar angeordnet hat.
3. Das **Reisegepäck für Schul- und Klassenfahrten** sowie sonstige Gegenstände, die zu diesen Fahrten oder zu Schulausflügen mitgenommen werden, wie z.B. **Film-, Video- oder Fotoausrüstungen, Skier, Schlitten, Schlittschuhe** u. dgl.
4. **Zusätzliche Ausrüstungsgegenstände** an Fahrrädern, die nicht ausschließlich der Verkehrssicherheit dienen, wie z.B. **Tachometer, Luftpumpen, Satteltaschen sowie Werk- und Flickzeug.**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

Schäden, die entstanden sind

- a) *auf dem Schulweg,*
- b) *durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Schülerinnen und Schüler,*
- c) *an Sachen, die nach Beendigung des lehrplanmäßigen Unterrichts in der Schule oder an dem Ort einer Schulveranstaltung liegengelassen oder deponiert werden,*
- d) *durch Witterungseinflüsse, insbesondere Regennässe,*
- e) *durch höhere Gewalt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Streiks oder Kernenergie.*

3. Anmeldung von Schadenfällen

Alle Schäden müssen bei Schulse vor Verlassen des Schulgrundstückes, auf jeden Fall aber am Schadentag, der dafür zuständigen Stelle (Lehrkraft, Schulsekretariat, Hausmeister) gemeldet werden, da sonst der Versicherungsschutz gefährdet sein kann.

Im Schadenfall ist wie folgt zu verfahren:

- a) Prüfen, ob ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt,
- b) Ausfüllen der Sachschadenanzeige in **einfacher Ausfertigung**
- c) Unterschrift von Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichem Vertreter, Schülerin/Schüler (wenn bereits volljährig) Schulleiter/in oder Stellvertreter/in bzw. Lehrer/in,
- d) **alle** erforderlichen Belege beifügen,
- e) Abschicken an den Kreis Offenbach – Fachdienst Finanzen -.Finanzwirtschaft

Besonders ist zu beachten:

Die Schadenanzeigen sind von der Schulleitung in gut leserlicher Schrift auszufüllen. (siehe beiliegendes Muster)

Schadenanzeige

für Schäden an Schüलगarderobe,
zum Schulgebrauch bestimmten Sachen
und Fahrrädern, Mofas und Mopeds

Kreis Offenbach
Fachdienst Finanzen
-Finanzwirtschaft-
Werner-Hilpert-Straße 1

63128 Dietzenbach

Absender:

Name, Anschrift und Schulform, ggfls. Schulstempel

Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin

Telefonnummer

E-Mail Adresse

Allgemeine Hinweise: Die Schadenanzeige sollte **immer von der Schulleitung** und **nicht von den Erziehungsberechtigten** der / des geschädigten Schülerin / Schülers ausgefüllt werden. Weiterhin ist die Schadenmeldung **immer vollständig** auszufüllen und nur mit **allen notwendigen Unterlagen** einzureichen.

1. Name und Vorname der/des geschädigten Schülerin/Schülers (Bitte auch das Geburtsdatum angeben)	Name, Vorname		Geburtsdatum
1.1. Anschrift: Straße u. Hausnummer, PLZ u. Wohnort	Straße, Hausnummer:		
	PLZ und Wohnort:		
2. Name des / der Erziehungsberechtigten	Name		Vorname
3. Angaben zur Bankverbindung: Name des Kontoinhabers/ Kontoinhabers nur wenn abweichend von 2.	Kontoinhaber / Kontoinhaberin	Name der Bank	
	Kontonummer		Bankleitzahl
4. Schadenszeitpunkt	Am _____ den _____ um _____ Uhr (Wochentag) (Datum) (Uhrzeit / Zeitraum)		
4.1 Wann wurde die Schulleitung, der zuständige Lehrer oder die zuständige Stelle vom Schadenereignis unterrichtet?	Datum:		
5. Schadensort: (z.B.: Klassensaal, Turnhalle, Schulhof...)			
6. Was ist vorgefallen? (Bitte den Schadenshergang schildern)			
Bitte beachten: Brillenschäden die im Rahmen eines unfallartigen Ereignisses entstanden sind, müssen immer vorrangig bei der gesetzlichen Unfallversicherung, der Unfallkasse Hessen, Frankfurt, angezeigt werden Es ist dann die Höhe der Regulierungsleistung nachzuweisen.			

- bitte wenden -

7. Wann und zu welchem Preis wurde die abhanden gekommene oder beschädigte Sache angeschafft. (Bitte in jedem Fall zusätzlich den Kaufbeleg oder eine entsprechende schriftliche Erklärung beifügen)	Anschaffungsdatum	Kaufpreis
Generell gilt: Es sind immer die Kaufbelege im Original einzureichen. Handelt es sich jedoch, z.B. nur um eine Beschädigung eines Fahrrades, genügt in diesem speziellen Fall eine Kopie der Anschaffungsrechnung. Weiterhin wird höchstens der Zeitwert unter Beachtung der Höchstentschädigungsgrenze einer beschädigten Sache entschädigt, sollte eine Reparatur nahezu den ursprünglichen Kaufpreis erreichen, so bitten wir dies vor einem Reparaturauftrag entsprechend zu berücksichtigen. In derartigen Fällen kann dann auf Kostenvoranschlag abgerechnet werden.		Höchstentschädigungen: - Füller, Kugelschreiber 30 € - Uhren 40 € - Brillen: 50 € - Garderobe 180 € - Fahrräder 300 € - Mofa / Mopeds 600 €
7.1 Ist eine Reparatur möglich? Wenn ja, bitte Reparaturrechnung im Original beifügen (siehe Hinweise zu Pkt. 7)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe der Reparaturkosten
7.2 Falls nein, bitte die Wiederbeschaffungsrechnung im Original vorlegen. (siehe Hinweise zu Pkt. 7)	Höhe der Wiederbeschaffungskosten	
Bei Schäden über 100,- € und bei allen Fahrrad-/Mofa/Moped Diebstählen ist der Vorgang bei der Polizei anzuzeigen. Die Bescheinigung über die Erstattung einer Strafanzeige ist dann im Original beizufügen. Weiterhin sind bei Diebstahlschäden von Fahrrädern / Mofas oder Mopeds eine Bescheinigung des Fundamtes , dass das Fahrzeug nicht aufgefunden werden konnte und der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft einzureichen. Bitte die Schadensmeldung erst dann vorlegen , wenn alle erforderlichen Belege vorhanden sind.		
8. Besteht eine private Hausrat-, Diebstahl- oder Kaskoversicherung? (Diese Angaben haben nur bei Diebstählen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen Bedeutung).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn ja, ist der Vorgang zunächst dort anzumelden und uns ein Nachweis über die geleisteten Zahlungen oder ein Ablehnungsschreiben vorzulegen.
8.1 Wo war das Fahrrad / Mofa / Moped abgestellt?		
8.2 Wie war das Fahrrad / Mofa / Moped gesichert?		
Bei Mofas und Moped-Diebstählen ist immer die Betriebserlaubnis beizufügen. Weiterhin ist uns der Versicherungsschein im Original vorzulegen. Wichtiger Hinweis: Für Mopeds / Motorräder mit amtlicher Zulassung (z.B.: OF-XX 123) besteht generell kein Versicherungsschutz.		Angabe des Versicherungskennzeichens
Raum für zusätzliche Bemerkungen: 		
Ort	Datum	
Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten	Unterschrift und Stempel der Schulleitung	

Wird vom Fachdienst Finanzen - Finanzwirtschaft - ausgefüllt:

Angemeldete Schadenssumme	Entschädigungsleistung
Raum für weitere Vermerke: 	
Datum, Unterschrift des Sachbearbeiters	Angewiesen am Datum, Unterschrift :

4. **Abwicklung von Schadenfällen**

a) **Garderobenschäden**

Bei der Abwicklung dieser Schadenfälle ist zu beachten:

1. Handelt es sich um eine Beschädigung, so bitten wir, eine **spezifizierte Reparaturkostenrechnung** der Schadenanzeige beizufügen (eine einfache Quittung genügt nicht).

Ist eine **Reparatur nicht mehr möglich**, wird **Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes** entsprechend dem Alter und der Abnutzung des Garderobenstückes geleistet.

Der Schadenanzeige ist dann eine entsprechende Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Ferner ist der ursprüngliche Anschaffungsbeleg des beschädigten Garderobenstückes beizufügen bzw. ein Nachweis darüber zu führen, wann und zu welchem Preis es gekauft wurde. (Dies kann in Form einer schriftlichen Erklärung der/des Erziehungsberechtigten oder des/der volljährigen Schülers/Schülerin erfolgen).

2. Bei Verlust oder Diebstahl eines Garderobenstückes ist **in jedem Fall** die ursprüngliche **Anschaffungsrechnung** bzw. **ein entsprechender anderer Nachweis** (schriftliche Erklärung, Zweitschrift einer Rechnung etc.) vorzulegen.

Diebstahlschäden über 100 € sind immer bei der zuständigen Polizeistation anzuzeigen (siehe dazu auch Ziffer 7 der Schadenanzeige), die entsprechende Bescheinigung ist der Schadenanzeige beizufügen.

b) **Brillenschäden**

Bei diesen Schadenfällen ist zu beachten:

Brillenschäden, die im Rahmen eines „**unfallartigen Ereignisses**“ entstanden sind, können **zusätzlich** auch bei der Selbstversicherung des Kreises Offenbach angemeldet werden.

Zunächst aber ist der Vorfall bei der Unfallkasse Hessen anzuzeigen. Diese zahlt bei Beschädigung oder Verlust von Brillen. Bei Gestellen und bei Gläsern orientieren sich die Entschädigungszahlungen an den Sätzen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Selbstversicherung des Kreises Offenbach beteiligt sich lediglich an evtl. verbleibenden Restkosten bis zur vorgesehenen **Höchstensschädigung** von pauschal 50 €.

Das Schreiben der Unfallkasse Hessen ist dann der Schadenanzeige beizufügen, ebenso eine Kopie der Brillenrechnung.

„**Reine**“ **Brillendiebstähle**, die während des lehrplanmäßigen Unterrichts entstehen, **werden nur aus Mitteln der Selbstversicherung reguliert.**

Wichtig: Brillenschäden, die auf dem Schulweg oder außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts entstanden sind, können von uns nicht reguliert werden (Ausnahme: Betreuungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1, Pkt. 8b SGB VII).

Diese Schäden werden **ausschließlich** von der **Unfallkasse Hessen** bearbeitet.

c) Fahrrad-, Mofa- und Mopedschäden

Im Schadenfall ist zu beachten:

1. Bei **Beschädigung** oder **Zerstörung eines Fahrrades, Mofas oder Mopeds** ist eine **spezifizierte Reparaturrechnung** (es sind die Kosten der einzelnen beschädigten bzw. reparierten Teile auf der Rechnung auszuweisen) der Schadenanzeige beizufügen.
2. Bei allen **Reparaturkosten** ist zusätzlich entweder eine **Kopie der Kaufrechnung** des beschädigten Fahrrades, Mofas oder Mopeds **oder** ersatzweise eine entsprechende **schriftliche Erklärung** hierüber vorzulegen.

d) Diebstahl von Fahrrädern, Mofas und Mopeds

In diesen Fällen ist zu beachten:

1. Der **Diebstahl** muss immer dann bei der **zuständigen Polizeibehörde** angezeigt werden, wenn der Schaden **über 100 €** beträgt. Die Bescheinigung über die Erstattung der Anzeige ist **immer** vorzulegen.
2. Die **Rechnung** über den Kauf des gestohlenen Fahrrades, Mofas oder Mopeds ist der Schadenanzeige beizufügen.
Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist entweder ein Ersatzbeleg (z.B. Zweitschrift) oder eine schriftliche Erklärung der Eltern oder des/der gesetzlichen Vertreter/s über Anschaffungszeitpunkt und Kaufpreis des verwendeten Fahrrades, Mofas oder Mopeds beizufügen.

Bei Mofa- und Mopedschäden ist immer die Übersendung einer Kopie des Versicherungsscheines erforderlich. Zusätzlich ist noch die **Betriebserlaubnis** des Mofas/Mopeds vorzulegen.

3. Es **muss** der **Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft** (wird vom zuständigen Amtsgericht ausgestellt) immer dann vorgelegt werden, wenn bei der Anzeigenerstattung bei der Polizeibehörde nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde.
4. Es **muss immer** eine **Bescheinigung oder Bestätigung des örtlichen Fundamtes**, dass das Fahrrad/Mofa/Moped nicht aufgefunden wurde, vorgelegt werden.

5. Soweit eine **private Hausrat-, Fahrrad-, Fahrzeug- Voll- bzw. Teilkaskoversicherung** besteht, muss diese **zuerst in Anspruch** genommen werden. Zahlt eine dieser Versicherungen nicht, ist der Ablehnungsgrund durch Vorlage eines entsprechenden Schreibens des Versicherers nachzuweisen. Dies gilt auch bei einem Diebstahl von Fahrrad-, Mofa- und Mopedteilen.

Bei **teuren Fahrrädern (über 500 €)** kann, wenn die private Versicherung im Rahmen ihrer Leistungspflicht bis zu ihrer Leistungsgrenze den Schaden reguliert hat, und dann noch ein nicht entschädigter Restbetrag verbleibt, dieser ebenfalls zur Regulierung eingereicht werden. In diesem Fall müssen ebenfalls alle in den **Ziffern 1- 4 genannten Unterlagen** gegebenenfalls in Kopie sowie das **Regulierungsschreiben des Versicherers** der Schadenanzeige beigelegt werden.

Bei Fahrrad-, Mofa- und Mopedschäden kann eine Schadensregulierung erst dann erfolgen, wenn alle notwendigen Belege (siehe Ziffer 1 – 5) vorhanden sind. Wir bitten deshalb, derartige Schadensmeldungen, so lange zurückzuhalten, bis alle erforderlichen Unterlagen komplett sind.

Unvollständig eingereichte Anträge erhalten Sie deshalb wieder zurück!

e) Allgemeines

Bei allen Garderoben- und Sachschäden bitten wir um Vorlage von ordnungsgemäß ausgefüllten Schadenmeldungen **mit kurzen aber präzisen Schadensschilderungen** und allen dafür notwendigen Belegen. Dies vermeidet unnötige Rückfragen und beschleunigt die Regulierung der Schadenfälle. Darüber hinaus bitten wir, auch immer die besonderen Hinweise auf der Schadenanzeige zu beachten.

Die Entschädigungsleistung erfolgt **direkt** an die/den Geschädigte/n, das heißt, der Entschädigungsbetrag wird **bargeldlos** direkt auf das in der Schadenanzeige angegebene Konto des/der Geschädigten bzw. der gesetzlichen Vertreter überwiesen.

Wir bitten daher, besonders darauf zu achten, dass die Angaben über Kontoinhaber/in, Bankinstitut mit Bankleitzahl und Kontonummer stets vollständig sind.

Postbaranweisungen und Verrechnungsschecks sind nicht möglich!

Eine gesonderte Benachrichtigung über die Zahlung von Entschädigungsleistungen erfolgt aus Kostengründen nicht. Aus diesem Grund wird auch gebeten von Anfragen nach dem Stand des Schadenfalles abzusehen.

Abgesehen von Rückfragen oder Ablehnungen kann davon ausgegangen werden, dass gemeldete Schäden innerhalb eines Zeitraumes von maximal vier Wochen durch Zahlung erledigt worden sind.

V. **Formulare**

1. **Unfallversicherung**

Die Formulare können bei der

**Unfallkasse Hessen
Leonardo- da Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt
Telefon-Nr. 069 – 299 720**

angefordert oder von der Homepage **www.ukh.de** heruntergeladen werden.

2. **Garderoben- und Sachschadenversicherung**

Im Bedarfsfalle sind diese schriftlich oder telefonisch anzufordern bei

**KREIS OFFENBACH
Der Kreisausschuss
Fachdienst Finanzen
Werner-Hilpert-Straße 1
Telefon-Nr. 06074-8180-5220 oder 06074-8180-5224
E-Mail. k.kraemer@kreis-offenbach.de oder t.meyer@kreis-offenbach.de**

VI. **Besonderheiten auf Klassenfahrten**

Wie bereits auf Seite 7, Ziffer 1 ausgeführt, besteht auf Klassenfahrten lediglich für **die am Körper getragenen Kleidungsstücke** Versicherungsschutz.

Weitere Garderobe sowie das Reisegepäck sind nicht versichert!

Wir weisen hiermit nochmals auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reisegepäckversicherung für das gesamte Gepäck hin.

Allerdings kann diese Versicherung **nicht über den Schulträger** abgeschlossen werden, sondern müsste entweder von der betreffenden Klasse oder privat von den einzelnen Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen oder Schüler vertraglich vereinbart werden.

Auch wird uns immer wieder von Schwierigkeiten bei Krankheits- oder unfallbedingten Krankenhausaufenthalten im Rahmen stattfindender Fahrten ins Ausland bekannt, da die gesetzliche Krankenkasse oder Unfallversicherung unter Umständen nicht alle in Rechnung gestellten Kosten übernimmt.

Wir empfehlen deshalb, vor Antritt einer solchen Fahrt eine Prüfung auf ausreichenden Versicherungsschutz für das jeweilige Ziel einer Klassen- oder Studienfahrt vorzunehmen. Gegebenenfalls ist auch hier der Abschluss einer privaten Auslandskranken- oder privaten Unfallversicherung in Erwägung zu ziehen.